



LANDESGERICHT BOZEN

AMT FÜR INSOLVENZVERFAHREN

Der Senat des Landesgerichts, zusammengesetzt aus folgenden Richtern:

Dr. Francesca Bortolotti	Vorsitzende Richterin
Dr. Massimiliano Segarizzi	Richter und Berichterstatter
Dr. Francesco Laus	Richter

nach Einsichtnahme in den Rekurs auf Zulassung zum Ausgleichsverfahren, gestellt unter P.U. Nr. 20-1/-1/2024 von

KOHLGRUBER CHRISTIAN – Einzelfirma mit Sitz in Schennaerstraße 41, 39017 Schenna (BZ), Steuer- und Handelsregisternummer: KHLCRS71S05F132T, MwSt.-Nummer: 02540100217, mit RA Dr. Wolfgang Burchia und RA Dr. Patrick Raffl,

nach Einsichtnahme in die schriftliche Stellungnahme hinterlegt innerhalb der Frist des 11.10.2024;

nach Einsicht in die Stellungnahme der Kommissarin Dr. Barbara Eisenstecken, hinterlegt am 23.10.2024;

nach Einsicht in die Ergänzung zur schriftlichen Stellungnahme, hinterlegt am 30.10.2024; erlässt folgendes

DEKRET

Vorausgesetzt,

- dass Herr Kohlgruber Christian, Inhaber der gleichnamigen Einzelfirma, am 11.03.2024 einen Antrag auf Gewährung der Frist nach Art. 44, Abs. 1 GvD Nr. 14/2019 (CCII), für die Hinterlegung eines Vorschlages für einen Vergleich mit den Gläubigern oder zur Einreichung eines Antrags auf Genehmigung von Umschuldungsvereinbarungen oder eines Umschuldungsplans, sowie auf Gewährung von Schutzmaßnahmen nach Art. 54, Abs. 2 CCII, gestellt hat;
- dass das Landesgericht Bozen mit Dekret vom 14.03.2024 dem Rekurssteller eine Frist von 60 Tagen zur Hinterlegung des Ausgleichsverfahrens oder zur Einreichung des Antrags auf Genehmigung der Umschuldungsvereinbarungen samt den notwendigen Unterlagen erteilt, Frau Dr. Barbara Eisenstecken als bestellte



Kommissarin ernannt sowie die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von Euro 20.000,00 angeordnet hat;

- dass durch nachträglichen Beschluss des beauftragten Richters vom 14.03.2024 die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 54, Abs. 2, erster und zweiter Satz CCII, für eine Frist von 60 Tagen ab Veröffentlichung der Anmeldung im Handelsregister bestätigt wurden;
- dass auf Antrag des Schuldners die gewährte Frist nach Art. 44, Abs. 1 CCII, sowie die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 54, Abs. 2, erster und zweiter Satz CCII, mit Dekret vom 22.05.2024 um weitere 60 Tage verlängert wurden;
- dass Herr Kohlgruber Christian am 10.07.2024 den Ausgleichsvorschlag inklusiven Berichts über die Wahrhaftigkeit der Unternehmensdaten und die Durchführbarkeit des Ausgleichsvorschlages, erstellt vom unabhängigen Freiberufler Dr. Calligari Gian Mauro Felice, und die dazugehörige Dokumentation ex Art. 39 CCII hinterlegt hat;
- dass die Kommissarin Frau Dr. Barbara Eisenstecken ihre Stellungnahme zum Ausgleichsvorschlags am 01.08.2024 hinterlegt hat;
- dass mit Dekret vom 03.10.2024 der Senat die mögliche Unzulässigkeit des Ausgleichsvorschlages aufgrund der Unklarheit und der Unvollständigkeit des Plans erhoben hat und im Sinne von Art. Art. 47, Abs. 4, CCII, eine Frist bis zum 11.10.2024 zwecks einer Stellungnahme des Rekursstellers gewährt hat;

weiter vorausgeschickt,

- dass in der am 11.10.2024 hinterlegten Stellungnahme der Schuldner den Antrag auf Zulassung zum Ausgleichsverfahrens integriert und die erhobenen Mängel des Vorschlages sowie des bescheinigten Berichts des unabhängigen Freiberuflers beseitigt hat, in dem die persönlichen Schulden des Rekursstellers auch berücksichtigt werden;
- dass die Kommissarin am 23.10.2024 ihre Stellungnahme zum ergänzenden Antrag abgegeben hat;
- dass am 30.10.2024 die vom Schuldner beauftragten Freiberufler Dr. Franziskus Dossier (wirtschaftlicher *advisor*), RA Dr. Wolfgang Burchia und RA Dr. Patrick Raffl (Rechtsbeistand), sowie Dr. Gian Mauro Felice Calligari (unabhängiger Freiberufler) auf jenen Teil der Vergütung, welchem ein allgemeines Vorzugsrecht (25%) zukommt, zu Gunsten der übrigen Gläubiger der Einzelfirma Kohlgruber Christian zu verzichten erklärt haben, wobei der Verzicht durch die Eröffnung des Ausgleichs, der



Annahme des Vorschlags, sowie des Plans seitens der Gläubiger und der Bestätigung („omologazione“) durch das Gericht auflösend bedingt ist; dies alles vorausgeschickt, hält das Landesgericht Folgendes fest.

Der Vorschlag betrifft einen Ausgleich mit indirekter Fortführung der Unternehmenstätigkeit („concordato in continuità indiretta“), der die Abtretung des Betriebszweiges „Genusshotel Der Weinmesser 4 Sterne Superior“, ausgehend von dem durch ein verbindliches Angebot in Höhe von € 5.500.000,00 vorgegebenen Ausrufpreis, und die Abtretung des Betriebszweiges „Vinothek Der Weinmesser“, vorsieht, welche beide im Wege der durch Art. 91 geregelten Prozedur, welche auf den Erhalt von konkurrierenden Angeboten und die Durchführung eines Bieterverfahrens abzielt, als laufende Betriebe abgetreten werden.

Es liegen die in Artikel 84 CCII genannten Voraussetzungen und Erfordernisse vor, da sich die Gesellschaft in einer Krise befindet, insbesondere unter Berücksichtigung der Angaben in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Finanzlage gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a) CCII, wonach die Forderungen aktualisiert der hypothekarischen Gläubiger Euro 7.287.167,21, jene der privilegierten Gläubiger Euro 148.797,22 und jene der nicht bevorzugten Gläubiger Euro 789.055,66 betragen.

Es wurden unter anderem auch die Buchführungsunterlagen gemäß Artikel 39 Absatz 1 CCII eingereicht.

Unter Berücksichtigung des eingereichten Plans und des Vergleichsvorschlags, wie am 11.10.2024 abgeändert, sowie nach Einsicht in die Stellungnahme der Kommissarin, wird festgestellt, dass die Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Artikel 39 ff. und 84 ff. CCII hinterlegt wurden, auch im Hinblick auf die analytische Angabe der Art und Weise und des Zeitpunkts der Erfüllung des Vorschlags sowie im Hinblick auf den Nutzen, den der Bieter jedem Gläubiger zukommen lässt.

Es wird weiter festgestellt, dass der Plan formal und inhaltlich mit den Bestimmungen von Artikel 87 Absätze 1 und 2 CCII übereinstimmt, sowie dass der Bericht nach Artikel 87 Absatz 3 CCII, erstellt von einem Freiberufler, der über die gesetzlichen Anforderungen verfügt, angemessen und hinreichend vollständig ist.

Demzufolge, erhoben,

- dass der Vorschlag folgende Zahlungen vorsieht:

- volle (100%) Befriedigung der Vorabzugspesen;
- volle (100%) Befriedigung der I. Gläubigerklasse (Banken und Hypothekargläubiger, deren Forderung vollständig befriedigt wird – erste drei Hypotheken);



- Befriedigung zu 88% der II. Gläubigerklasse (Banken-Hypothekargläubiger, deren Forderung teilweise befriedigt wird – vierte Hypothek);
 - volle (100%) Befriedigung der V. Gläubigerklasse (Forderungen mit allg. u. bes. Vorzugsrecht Mob.);
 - Befriedigung zu 18,50% der VI. Gläubigerklasse (Lieferanten/Dienstleister mit Forderungen ohne Vorzugsrecht);
 - Befriedigung zu 6,50% der III. Gläubigerklasse (Banken-Hypothekargläubiger, deren Forderung nicht befriedigt wird und somit chyrographarisch eingestuft werden), der IV. Gläubigerklasse (Nicht-Bankengläubiger mit hypothekarischer Sicherstellung welche somit chyrographarisch eingestuft werden), (VII. Gläubigerklasse (Bankengläubigern ohne Vorzugsrecht);
- dass die Rangordnung der berechtigten Gründe auf vorzugsweise Befriedigung nicht geändert worden sind und dass die Kriterien für die Bildung der verschiedenen Gläubigerklassen unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 85 CCII korrekt sind, da die Unterteilung der Insolvenzgläubiger und die Differenzierung der den einzelnen Klassen vorbehaltenen Behandlung durch die Homogenität der Stellung und der Interessen der Mitglieder jeder dieser Klassen vernünftig gerechtfertigt sind;
- dass der vorgesehene Zahlungsaufschub für die bevorrechtigten Gläubiger mit der Veräußerung von Vermögenswerten und dem, was im Falle einer gerichtlichen Liquidation geschehen würde, vereinbar ist;
- dass der Ausgleichsvorschlag mit indirekter Fortführung der Unternehmenstätigkeit gültig ist und dass der Plan nicht offensichtlich ungeeignet ist, die Gläubiger in dem vom Schuldner ausgeführten Ausmaß zu befriedigen und die Werte des Unternehmens aufrecht zu erhalten;
- nach Einsicht in Art.47 CCII;

erklärt

die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens von **KOHLGRUBER CHRISTIAN (Steuer- und Handelsregisternummer: KHL CRS71S05F132T, MwSt.-Nummer: 02540100217) – Einzelfirma mit Sitz in Schennaerstraße 41, 39017 Schenna (BZ);**

bestellt

zum beauftragten Richter für das Ausgleichsverfahren Dr. Massimiliano Segarizzi;

bestätigt

als Gerichtskommissarin Frau Dr. **EISENSTECKEN BARBARA;**

bestimmt



das Anfangsdatum des **10.02.2025** und das Enddatum des **14.02.2025** für die Stimmabgabe der Gläubiger mittels ZEP-Mitteilungen an die Gerichtskommissarin;

gewährt

Frist bis zum 06.12.2024 für die Mitteilung der vorliegenden Verfügung an die Gläubiger;

gewährt

eine Frist von höchstens fünfzehn Tagen ab der Zustellung dieses Beschlusses, innerhalb derer der Schuldner in die Gerichtskanzlei einen Betrag in Höhe von weiteren Euro 40.000,00 zu hinterlegen hat, der etwa 20% der voraussichtlich für das gesamte Verfahren erforderlichen Kosten entspricht; der Betrag ist auf ein von der Gerichtskommissarin auf den Namen der Vergleichsgesellschaft lautendes Bankkonto bei einem vom Antragsteller gewählten Kreditinstitut im Raum Bozen einzuzahlen;

ordnet

die Mitteilung des vorliegenden Dekretes an den Staatsanwalt **an**;

beauftragt

die Gerichtskanzlei mit der Veröffentlichung eines Auszugs aus diesem Beschluss im Handelsregister gemäß Artikel 45 CCII;

- gestützt auf Art. 42, Abs. 1, CCII,

beauftragt

die Kanzlei mit der Einholung bei der Agentur der Einnahmen, bei INPS/NISF und bei dem Unternehmensregister die in Art. 367 CCII genannten Daten und Dokumente über den Schuldner und, falls die direkte Verbindung zu den Datenbanken noch nicht aktiviert ist, eine Anfrage mittels PEC zu übermitteln:

- vom Handelsregister müssen die Bilanzen der letzten drei Geschäftsjahre, der historische Auszug aus dem Handelsregister, die Urkunden über außerordentliche Transaktionen, insbesondere Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Fusionen und Spaltungen, Übertragungen von Unternehmen oder Unternehmenszweigen erworben werden;

- von der Agentur der Einnahmen die Einkommenssteuererklärungen für die drei vorangegangenen Geschäftsjahre oder Jahre, die Liste der registersteuerpflichtigen Urkunden und der Steuerschulden, wobei für letztere die Zinsen, die Strafen und die Jahre, in denen die Schulden entstanden sind, gesondert angegeben werden müssen;

- Informationen über Sozialversicherungsschulden werden vom INPS/NISF eingeholt.

Bozen, am 31/10/2024.

Der Berichterstatter und Verfasser

Massimiliano Segarizzi

Die Vorsitzende Richterin

Francesca Bortolotti

